

Aus den Berichten über die Verhältnisse in Poitiers und Tours 589 geht hervor, dass es angemessener ist, von Erhebungs- oder Erfassungslisten zu sprechen als von „Steuerrollen“. Gemeint sind Listen von Personen, die zum *census publicus* veranlagt wurden; *census publicus* aber weist auf königliche Einkünfte oder königliche Ressourcen und stellt eine Form des *tributum publicum* dar, das seinerseits allgemein und umfassend Abgaben meint. Das Verzeichnis des *tributum publicum* wird bei Gregor auch *capitularium* genannt<sup>25</sup> beziehungsweise *capitularium, in quo tributa continebantur*, offenbar in Abschnitte gegliederte *libri*. Ob die Erfassungen flächendeckend erfolgten, ist ungewiss, angesichts erwähnter Befreiungen auch prinzipiell nicht sehr wahrscheinlich. Die erfassenden und kassierenden königlichen Amtsträger werden *discriptores* genannt, die erfasste Stadt *discripta urbs*. Offensichtlich wird die spezielle Tätigkeit als *describere/discrere* bezeichnet. Die Listen wurden durch Vorlage beim König legitimiert und im königlichen Schatzamt (*regis thesaurus*) aufbewahrt beziehungsweise archiviert, denn auch königliche Archive hat es gegeben<sup>26</sup>. Offen bleibt, ob entsprechende Regelungen wie die für Poitiers und Tours auch für die anderen *civitates* existierten, so dass man von flächendeckendem oder reichsweitem Erfassungssystem sprechen könnte.

Die späte Merowinger- und frühe Karolingerzeit geben kaum Hinweise, ob Erfassungen größeren Stils zugunsten des Königstums erfolgten. Dieser Sachverhalt lässt indes keine verallgemeinernden Schlüsse zu, weil die angesprochenen Jahrhunderte sehr quellenarm sind und die Überlieferungsformen kein, mindestens kein zuverlässiges Bild geben. Hier ist es aber angebracht, die eigene Fragestellung noch einmal zu verdeutlichen. Auch in der Zeit nach Gregor von Tours, also seit dem ausgehenden 6. Jahrhundert gibt es in der Überlieferung Zeugnisse, die auf Registrierung und auch Erfassung materieller Werte weisen, allerdings ist nicht das Königstum Adressat. Zumeist ist die Rede vom *describere*, und eine Vielzahl von Belegen gehört in grundherrschaftliche Zusammenhänge. Die königliche Grundherrschaft ist davon nicht ausgenommen. Fast immer handelt es sich aber um Teilaspekte, um kleinräumige, partielle Erfassungsvorgänge. Das gilt selbst für die sogenannten *Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales* von 810, die teilweise sehr deutlich summierenden Charakter haben, jedoch nicht zwingend erkennen lassen, dass für das Königstum erfassende Leistungsverzeichnisse reichsweit beabsichtigt waren<sup>27</sup>. Gleichwohl sind die *Brevium exempla* eindrucksvolle Zeugnisse einer erfassenden Verwaltungstätigkeit, die sich an den erhobenen Daten orientieren kann, vielleicht auch bewusst Vorbild für das Königsgut sein sollte. In gewisser Weise gilt dies auch für das berühmte *Capitulare de villis* (von 792/793 bis Juni 800), das in bestechender Weise auch detaillierte Verfügungen bietet und als „einmalige Verwaltungsvorschrift“ angesprochen wurde<sup>28</sup>. Beide Texte beziehen sich auf grundsätzlich bekanntes Königsgut, das teils minutiös erfasst, vor allem kontrolliert und in seiner Wirksamkeit gesteigert werden soll zu-

<sup>25</sup> Vgl. ESDERS (wie Anm. 16), S. 214.

<sup>26</sup> Reinhard SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters 23 (1967) S. 273-295; DERS., Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 257-279.

<sup>27</sup> MGH Capitularia I, ed. Alfred BORETIUS, 1883, Nr. 128, S. 250-256.

<sup>28</sup> MGH Capitularia I, Nr. 32, S. 82-91.